

# **Geschäftsordnung des Jugendbeirats der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe**

## **Inhaltsübersicht**

- §1 Geltungsbereich – Öffentlichkeit
- §2 Einberufung
- §3 Versammlungsleitung
- §4 Worterteilung und Rednerfolge
- §5 Wort zur Geschäftsordnung
- §6 Anträge
- §7 Beschlussfähigkeit
- §8 Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften
- §9 Abstimmungen
- §10 Wahlen
- §11 Versammlungsprotokolle
- §12 Weitergehende Bestimmungen
- §13 Inkrafttreten

### **§1**

#### **Geltungsbereich - Öffentlichkeit**

1. Der Jugendbeirat der Stadt Bad Homburg erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen diese Geschäftsordnung.
2. Die Sitzungen des Jugendbeirats sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
3. Alle weiteren Versammlungen sowie Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.
4. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

## §2 Einberufung

1. Die Einberufung der Sitzungen des Jugendbeirats erfolgt durch den Vorstand über soziale Netzwerke. Die Einberufung von außerordentlichen Sitzungen erfolgt möglichst früh, jedoch mindestens sechs Tage vor der Sitzung.
2. Sollte ein Mitglied des Jugendbeirats an einer Sitzung nicht teilnehmen können, so muss es dies dem Vorsitzenden mitteilen. Eine Vertretung wird nicht benannt.

## §3 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden von den Vorsitzenden des Jugendbeirats (nachfolgend Versammlungsleitung genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen. Ein zu bestimmender Protokollant führt Protokoll.
2. Die Versammlungsleitung bereitet in einer vorbereitenden Sitzung die Sitzungen des Jugendbeirats vor. Es wird eine Tagesordnung vorbereitet.
3. Der Versammlungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann sie insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen
4. Nach Eröffnung prüft die Versammlungsleitung die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Beschlussfähigkeit, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Diese Prüfungen können auch delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

## §4 Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist, wenn notwendig, eine Rednerliste auszustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Nach Abarbeitung der Rednerliste kann für Einsprüche eine weitere Rednerliste angelegt werden.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt die Versammlungsleitung. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste. Ausnahme siehe §5.
3. Sachverständige, Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn der Aussprache ihres Tagesordnungspunkts das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist von der Versammlungsleitung nachzukommen.

## §5 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner, wenn nötig, unterbrechen.

## §6 Anträge

1. Anträge können von jedem Mitglied des Jugendbeirats mündlich gestellt werden. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit (§7) kann über den Antrag abgestimmt werden.

## §7 Beschlussfähigkeit

1. Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

## §8 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

1. Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften (nachfolgend AGs genannt) können gegründet werden, um sich mit speziellen Themen und Projekten genauer zu befassen, als es in Jugendbeiratssitzungen möglich ist.
2. Die Ausschüsse und AGs berichten in den Beiratssitzungen über den Fortschritt ihrer Arbeit.
3. Die Ausschüsse und AGs arbeiten selbstständig, aber in enger Kommunikation mit dem Vorstand.

## §9 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch die Versammlungsleitung zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Liegen Zweifel vor, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet der Vorstand die Reihenfolge der Abstimmungen.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Sollte gegen eine offene Abstimmung Einspruch erhoben werden, so muss die Abstimmung geheim erfolgen.
6. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste. Die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
8. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
9. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

## §10 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen oder durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern erforderlich werden. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sein.

## §11 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind von einem zu bestimmenden Protokollanten Protokolle zu führen, die den Mitgliedern des Jugendbeirats über soziale Netzwerke zugänglich zu machen sind. Auch der Öffentlichkeit können diese Protokolle zugänglich gemacht werden.

§12  
Weitergehende Bestimmungen

1. Weitere Bestimmungen, die weder in der Geschäftsordnung noch in der Satzung des Jugendbeirats erwähnt sind, sollen im Zweifelsfall aus der Satzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg übernommen werden.

§13  
Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung tritt durch ihre Annahme in der Sitzung des Jugendbeirats am 13.06.2023 in Kraft.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 13.06.2023